



Bericht
über die unterjährigen Prüfungen 2017
in der Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale), 31.07.2018

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
A. Einführung	7
B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen	9
I. Visakontrollen	9
II. Vergabeproofungen	12
III. Kassenprüfungen	14
IV. Fördermittelprüfungen	16
C. Unterjährige Prüfungen	18
I. Allgemeine Rechnungsprüfung	18
1. FB Personal (10)	18
2. FB Immobilien (24)	18
3. FB Einwohnerwesen (33)	19
4. FB Sicherheit (37)	19
5. FB Kultur und Kultureinrichtungen (41)	20
6. FB Soziales (50)	21
7. FB Bildung (51)	23
8. FB Sport (52)	24
9. FB Gesundheit (53)	25
10. FB Planen (61)	25
11. DLZ Veranstaltungen (301)	26
12. DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (801)	26
13. DLZ Migration und Integration (802)	26
14. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	26
15. Haushaltsmittel für die Fraktionen	26
II. Technische Prüfungen	28
1. Stadtmuseum – Sanierung des Druckereigebäudes	28
2. Grundinstandsetzung der Hochstraße	29
3. Komplexmaßnahme Salzmünder Straße	30
4. Ufermauer MMZ / Ufermauer Saline	31
5. Nachträge zu Projektsteuerungsleistungen	32
III. Beratungstätigkeit	34
1. Elektronische Rechnungsbearbeitung	34
2. Einführung der Fachsoftware Logo Data	35

D. Korruptionsprävention	37
I. Entwurf eines Arbeitspapiers „Antikorruptionskonzept für Kommunen“	37
II. Zusammenarbeit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung Halle im Rahmen der Korruptionsprävention	37
III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e.V.	38
IV. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger	38
V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption	38
VI. Sponsoring – Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene	39
VII. Informationszugangsgesetz	39
VIII. Aktenprüfung Fachbereich Gesundheit Team Hygiene	40
E. Zusammenfassung	42
Anlage	43

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Auftraggeber
ALLEGRO	Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online
AN	Auftragnehmer
ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
bzw.	beziehungsweise
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
DLZ	Dienstleistungszentrum
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
GB	Geschäftsbereich
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GDG LSA	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt
Gem. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Bü- chern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenschutz vom 14.11.2014
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
IDR e.V.	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
IZG LSA	Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KdU	Kosten der Unterkunft
KJHG-LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

LAGJZ	Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege
LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBI.	Ministerialblatt
Mio.	Million
MMZ	Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
PSP-Element	Projektstrukturplanelement
PStV	Projektsteuerungsvertrag
RdErl.	Runderlass
RettdG	Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SAP-HCM	SAP-Human Capital Management
SAP Module RE-FX	SAP Flexibles Immobilienmanagement
SAP-PSCD	(SAP-Publik Sector Collection and Disbursement) Kassen- und Einnahmemanagement
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Stadt Halle (Saale)

A. Einführung

- 1 Die Gemeinden bewirtschaften jährlich ein Finanzvolumen in dreistelliger Milliardenhöhe. Bundesweit sind zu deren Prüfung bzw. zur Prüfung deren Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß den jeweiligen Kommunalverfassungsgesetzen bzw. Gemeindeordnungen Rechnungsprüfungsämter und interne Revisionsabteilungen hinsichtlich der festgelegten Pflichtaufgaben tätig.
Die öffentliche Finanzkontrolle wird gestützt vom Institut der Rechnungsprüfer – IDR e.V.. Das Institut der Rechnungsprüfer tritt nachhaltig dafür ein, die unabhängige Finanzkontrolle zu stärken und ist als Berufsverband der öffentlichen Finanzkontrolle die Interessensvertretung aller professionellen Gruppen, die sich mit öffentlicher Finanzkontrolle beschäftigen. Mit der Bad Lauterberger Erklärung vom 15.11.2016 anlässlich seines 10-jährigen Bestehens wurde die Rolle der Rechnungsprüfer in Bezug auf die Durchsetzung einer nachhaltigen Haushaltspolitik, auf die Sorge für Kostendisziplin bei der Ausgabe von Steuergeldern durch Forderung nach Aufwertung der Stellung der Rechnungsprüfer hervorgehoben. Voraussetzung sei eine ausreichende Ausstattung mit Kompetenzen und Mitteln.
Im Land Sachsen-Anhalt sind die Rechnungsprüfungsämter kraft Gesetzes bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die finanzielle Ausstattung des FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) belief sich im maßgeblichen Prüfungsjahr auf Aufwendungen in Gesamthöhe von 1,5 Mio. EUR incl. der Gehälter für 20 Beschäftigte, wovon 2 Beschäftigte in der Verwaltung überwiegend anderweitig eingesetzt waren. Im Vorjahr belief sich die Ausstattung auf ordentliche Aufwendungen in Gesamthöhe von 1,4 Mio. EUR incl. der Gehälter für 19 Beschäftigte.
- 2 Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA durch den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen und
 - Prüfung von Vergaben.
- 3 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.
- 4 Mit Inkrafttreten der VV 01/2015 vom 23.01.2015 zu Auszahlungsanordnungen ist die ständige Visakontrolle ausgesetzt worden. Gleichwohl wurde verfügt, dass die Prüfung der Kassenvorgänge in Form der Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung kurzfristig angeordnet werden kann. Mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 08.11.2017 wurde die Visakontrolle ab 16.11.2017 für 14 Fachbereiche und 6 Kultureinrichtungen angeordnet zusätzlich zu den bereits seit 2016 angeordneten Visakontrollen für spezielle Vorhaben der FB Planen, Bauen, Immobilien und Personal. Die Visakontrolle erfolgte im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 5 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004 (VV 09/2004).

- 6 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt vorgenommen.
- 7 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2017 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen ein. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 wurde dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen.
- 8 Durch unterjährige Sachprüfungen in Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.
- 9 Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 wurde ein System regelmäßiger Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Fachbereiche und Stabstellen mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich jeweils die Berichterstattungen über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung und der Bericht über die von der Stadt Halle (Saale) extern vergebenen Gutachten zur Kenntnis vorzulegen. Der Bericht über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung 2017 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 31.05.2018 vorgelegt. Der Bericht über die 2017 von der Verwaltung extern in Auftrag gegebenen Gutachten wird dem Rechnungsprüfungsausschuss voraussichtlich am 27.09.2018 vorgelegt.
- 10 Die Geschäfts- und Fachbereiche wurden zur Vermeidung von Regelungsdefiziten oder Verfahrensfehlern und wirtschaftlichen Schäden im Vorfeld verbindlicher Regelungen zu verschiedenen Sachverhalten beraten.
- 11 Die Thematik der Korruptionsprävention war auch 2017 ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet des FB Rechnungsprüfung.

B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen

I. Visakontrollen

- 12 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der unterjährigen Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.
- 13 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Auszahlungsanordnungen vor der Weiterleitung an die Stadtkasse.
- 14 Mit der VV 01/2015 vom 23.01.2015 wurde die ständige Visakontrolle der Auszahlungsanordnungen ausgesetzt. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift findet keine ständige Visakontrolle von Auszahlungsanordnungen mehr statt. Der FB Rechnungsprüfung kann jederzeit als Mittel der unterjährigen Prüfung kurzfristig eine Visakontrolle anordnen. Diese kann zeitweilig und bereichsweise angeordnet und auf Auszahlungsanordnungen ab einer bestimmten Höhe begrenzt werden.
- 15 Mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 08.11.2017 wurde die Visakontrolle ab 16.11.2017 für 14 Fachbereiche und 6 Kultureinrichtungen angeordnet und wurde bis zum Ende des Haushaltsjahres aufrechterhalten bis auf vier bereits zum 16.12.2017 aufgehobene Visakontrollen.
- FB 10 Personal, aufgehoben ab 16.12.2017
 - FB 20 Kämmerei
 - FB 24 Immobilien, Abt. Logistik
 - FB 30 Recht
 - FB 33 Einwohnerwesen
 - FB 37 Sicherheit, aufgehoben ab 16.12.2017
 - FB 41 Kultur
 - FB 50 Soziales
 - FB 51 Bildung
 - FB 52 Sport
 - FB 53 Gesundheit
 - FB 61 Planen, aufgehoben ab 16.12.2017
 - FB 66 Bauen, aufgehoben ab 16.12.2017
 - FB 67 Umwelt
 - KE 407 Volkshochschule
 - KE 421 Stadtarchiv
 - KE 422 Stadtbibliothek
 - KE 441 Konservatorium „Georg Friedrich Händel
 - KE 444 Stadtsingechor
 - KE 450 Stadtmuseum
- 16 Diese zeitweilig angeordnete Visakontrolle erfolgte zusätzlich zu den bereits seit 2016 angeordneten Visakontrollen für spezielle Vorhaben der FB Planen, Bauen, Immobilien und Personal.
- 17 Die Visakontrolle erfolgte im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.

- 18 In der zeitweilig angeordneten Visakontrolle mit Wirkung vom 16.11.2017 bestand die Vorlagepflicht zur Prüfung für:
- alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 8.xxxxxx; Kontenbereich 78 für Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände > 5.000 EUR
 - alle Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit einem Betrag ab 10.000 EUR PSP-Elemente 1.xxxxxx.
- 19 Durch die Abteilung Technische Prüfungen erfolgte ab Mai 2016 die Visakontrolle für spezielle Vorhaben bzw. PSP-Elemente der FB Planen, Bauen, Immobilien und bzgl. der DV-Koordination des FB Personal durchgängig und auch über das gesamte Haushaltsjahr 2017. Die einzelnen Vorlagepflichten gehen aus der Anlage zu diesem Bericht hervor.
- 20 Die Prüfung der Auszahlungsanordnungen erfolgte sowohl in herkömmlicher Papierform als auch für die bereits eingebunden Fachbereiche über den elektronischen Rechnungsworkflow.
- 21 Es wurden 515 Auszahlungsanordnungen der Technischen Prüfung in Höhe von 22.831.239,52 EUR und 315 Auszahlungsanordnungen in Höhe von 58.883.732,85 EUR für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und für Investitions- und Finanzierungstätigkeiten des Finanzhaushaltes in o.g. Fachbereichen und Kultureinrichtungen geprüft.
- 22 **Zu den geprüften Baurechnungen wird auf die Ausführungen im Textteil Technische Prüfungen verwiesen. Bei den o.a. geprüften 315 Auszahlungsanordnungen in den Fachbereichen und Kultureinrichtungen waren durch die Visakontrolle 2017 im Überwiegenden keine Verstöße gegen die in § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik geregelten Mindestanforderungen an die Zahlungsanordnungen festzustellen. Zur Rechtmäßigkeit der Buchungsstellen gab es keine Beanstandungen und zur Vorlage der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gab es im Überwiegenden keine Beanstandungen.**
Im Einzelnen gab es Feststellungen zur Nutzung von Skonti, zu Fälligkeiten, fehlenden zahlungsbegründenden Unterlagen, unrechtmäßiger Rechnungslegung aufgrund noch nicht bzw. nicht vollständig erbrachter Leistung, fehlenden Unterschriften und Freigaben, falschem Rechnungsbetrag oder falscher Kontodaten.
- 23 Im Einzelnen wurden folgende Feststellungen getroffen.
- Eingeräumte Skonti wurden in einem Fall nach Ablauf der dafür eingeräumten Frist gezogen und in einem anderen Fall zunächst nicht genutzt, obwohl es zeitlich möglich war.
 - Die Nettofälligkeiten von neun Auszahlungsanordnungen entsprachen nicht den Zahlungsfälligkeiten auf den Rechnungen, in den überwiegenden Fällen waren sie um 6 bis 14 Tage überschritten.
 - Bei zehn Auszahlungsanordnungen lagen die zahlungsbegründenden Unterlagen bzw. ein zur Auszahlung berechtigender Rechtsgrund wie Vertrag, Bescheid zunächst nicht bei, die im Rahmen der Visakontrolle nachgefordert worden sind.
 - In zwei Fällen wurde die Rechnungslegung vor Leistungserbringung festgestellt, wobei eine Leistungserbringung erst im Folgejahr liegen sollte.
 - In einem Fall lag die Rechnungslegung weit nach der in 2014 bzw. 2015 erbrachten Leistung.
 - In vier Fällen wurden die erforderlichen förmlichen Ausschreibungen bzw. Vergaben nicht durchgeführt.
 - Zwei Auszahlungen stellten sich als Ergebnis einer geteilten Rechnung heraus.

- Fünf Auszahlungsanordnungen mussten zur Korrektur zurückgeben werden. Es fehlten Unterschriften, der Zahlungsbetrag oder die Kontodaten waren falsch.
- In zwei Fällen wurden die Unterlagen für die Freigabe der Finanzierungsmittel nachgereicht.

24 **Die Verwaltungsvorschrift zur Anordnungsbefugnis (Mittelbewirtschaftende Stelle) VV 09/2016 vom 15.06.2016 wird nunmehr erfolgreich umgesetzt und angewendet.**

25 **Die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Haushaltsplanes mit ihren Ausführungen zu gesetzlichen Grundlagen, Grundsätzen für die Ausführung des Haushaltsplanes, zum Rechnungswesen und zur Haushaltsüberwachung (VV 22/2001) stammt aus dem Jahr 2001. Die Anpassung der im Jahre 2001 erlassenen Verwaltungsvorschrift oder auch deren Aufhebung wird durch die Rechnungsprüfung weiterhin als notwendig erachtet.**

II. Vergabeproofungen

- 26 Die Prüfung der Vergaben ist für die örtliche Prüfung eine Pflichtaufgabe gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA.
- 27 Das Vergaberecht ist in den vergangenen Jahren durch Novellierungen sowie Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte umfangreichen Entwicklungsprozessen unterworfen.
- 28 Im Wesentlichen erstreckte sich die Prüfung der Vergaben durch den FB Rechnungsprüfung 2017 auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben und Grundsätze einschließlich der örtlichen Bestimmungen unter Beachtung der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung.
- 29 Als örtliche Verwaltungsvorschrift gilt nach wie vor die Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004. Danach sind alle Ausschreibungen nach VOB und VOL, bei denen der Niedrigstbieter nicht den Zuschlag erhalten soll und alle Vergaben, die der Bestätigung des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt vor Zuschlagserteilung zur Prüfung vorzulegen.
- 30 Darüber hinaus sind mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 26.01.2016 an die Verwaltung die zwingend erforderliche Einhaltung spezieller Regelungen zu zeitlichen Aspekten hinsichtlich der Bearbeitungsfristen und zu inhaltlichen Aspekten, die Qualität der Unterlagen betreffend, mitgeteilt worden. Die Verwaltung wurde aufgefordert vollständige und konsistente Vergabevorgänge rechtzeitig vorzulegen, um den FB Rechnungsprüfung grundsätzlich in die Lage zu versetzen, den Vorgang ohne weitere Unterlagen nachvollziehen zu können.
- 31 Im Berichtsjahr prüfte der FB Rechnungsprüfung insgesamt 202 Vergaben. In den letzten fünf Haushaltsjahren entwickelten sich die Anzahl der zu prüfenden Vergaben wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht. Im Jahr 2013 sind die im Zusammenhang mit dem Jahrhunderthochwasser geschaffenen Vergabeerleichterungen und Fluthilfesofortmaßnahmen ursächlich für die hohe Anzahl an Vergaben, wobei Ausläufer dessen auch in 2014 noch spürbar waren. Das jährliche Auftragsvolumen der geprüften Vergaben erhöhte sich 2017 im Vergleich zu 2013 um über 200 %.

Entwicklung durch den FB Rechnungsprüfung geprüften Vergaben		
Haushaltsjahr	Anzahl	Auftragsvolumen in EUR
2013	232	24.593.767,58
2014	142	40.453.181,70
2015	91	22.390.883,88
2016	151	46.260.028,72
2017	202	75.936.892,10

- 32 Die geprüften Vergaben (ohne Nachträge) im Haushaltsjahr 2017 umfassten ein Auftragsvolumen von 72.763.823,09 EUR.
Davon entfallen:
- auf die VOB 31 Vergaben mit 49.153.290,15 EUR
 - auf die VOL 63 Vergaben mit 16.236.225,25 EUR
 - auf die VOF 29 Vergaben mit 6.287.937,11 EUR
 - auf die HOAI 4 Vergaben mit 1.086.370,58 EUR

- 33 Die Anzahl der geprüften Nachträge belief sich im Jahre 2017 auf 75 Vergaben mit einem Wertumfang von 3.173.069,01 EUR aus dem VOB-Bereich. Die Nachtragsquote (Anzahl der vorgelegten geprüften Nachträge im Verhältnis zur Anzahl der geprüften Vergaben) stieg damit 2017 wiederum auf 31,13 %. 2016 lag sie bei 25,83 % und 2015 bei 19,78 %.
- 34 Im Ergebnis der laufenden Prüfung von Vergabeverfahren ergaben sich Feststellungen, die dazu führten, dass Vergabevorgänge an den erstellenden Bereich zurückzugeben waren. Wesentliche Gründe dafür waren:
- Vergabevorgang war nicht abgeschlossen
 - Kompensation des finanziellen Mehrbedarfs war nicht nachvollziehbar nachgewiesen,
 - Wertung der Angebote erfolgte mit unterschiedlichen Versionen des verwendeten Programms AI Vergabemanager
- Für einige vorgelegte Vergaben fehlten die Finanzierungsnachweise, die Begründung zur Entscheidung für das wirtschaftlichste Angebot, die Niederschrift über die Eröffnung der Angebote oder die Nachvollziehbarkeit von Abläufen.
- 35 **Im Interesse des verfolgten Zieles einer Ausschreibung, das wirtschaftlichste Angebot für eine Leistung zu erlangen, muss zwingend die Qualität der Bearbeitung der Vergaben einiger Fachbereiche, auch in Zusammenarbeit mit der Submission, verbessert werden. Hierzu sind die Erarbeitungs- und Vorlage- bzw. Abgabetermine einzuhalten und die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu gewährleisten. Nur so können die jeweiligen weiteren Bearbeitungsschritte in der „Zeitkette“ des Vergabevorgangs sichergestellt werden.**
- 36 Die aktuell anzuwendende Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) (VV 09/2004) gilt seit 2004. Sie ist zeitgleich mit der Etablierung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) in Kraft getreten. Damit wurde das Ziel verfolgt, das Vergabewesen stadintern zu vereinheitlichen und zu optimieren. Die ZVS ist gehalten, die städtischen Vergaberichtlinien weiter zu entwickeln.
- 37 Strukturänderungen in der Stadtverwaltung führten zu veränderten Zuständigkeiten hinsichtlich der zentralen Beschaffung, so dass die VV 06/2011 Zentraler Einkauf über das Hauptamt nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.
- 38 **Dem FB Rechnungsprüfung wurde avisiert, dass die städtische Vergabeordnung an die zwischenzeitlich mehrfach geänderte Rechtslage angepasst und die VV Zentraler Einkauf überarbeitet werden. Im Prozess der Erneuerung der städtischen Vergabeordnung wurden im Jahr 2017 Entwürfe vorgelegt, zu denen Stellungnahmen bzw. Hinweise und Anregungen des FB Rechnungsprüfung und auch Korrekturen der Entwurfsfassungen durch die Verwaltung erfolgten. Ein erfolgreicher Abschluss der neuen Vergabeordnung ist bisher nicht zu verzeichnen.**

III. Kassenprüfungen

- 39 Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA hat der FB Rechnungsprüfung die Aufgabe der Überwachung des Zahlungsverkehrs der Stadt Halle (Saale) und ihrer Sondervermögen. Der Inhalt der durchzuführenden Prüfung bezieht sich hierbei insbesondere auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
Diese Aufgabe ist dem FB Rechnungsprüfung unabhängig von den nach §§ 39 und 40 GemKVO Doppik bestehenden Verpflichtungen der Verwaltung zur Kassenaufsicht und Zahl der örtlichen Prüfungen der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen übertragen.
- 40 Der FB Rechnungsprüfung hat im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben der Überwachung des Zahlungsverkehrs auf der Grundlage des von der Kämmerei jährlich aufzustellenden Verzeichnisses der gewährten Handvorschüsse, Handkassen und Automaten im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 20 Kassenprüfungen vorgenommen. Es wurden geprüft:
- 2 Zahlstellen,
 - 8 Handkassenvorschüsse bzw. Wechselgeldkassenvorschüsse und
 - 10 Einzahlungskassen.
- Der FB Rechnungsprüfung hat die unvermuteten Kassenprüfungen im Haushaltsjahr 2017 nach einem intern erstellten Turnusplan vorgenommen. Es werden nicht mehr alle Kassen in jedem Jahr geprüft werden.
- 41 Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse können nach § 3 GemKVO Doppik zur Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden. Handvorschüsse können nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik zur Leistung geringfügiger Zahlungen, die regelmäßig anfallen oder als Wechselgeld gewährt werden. Die Handkassenvorschüsse sind nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik, wenn nichts anderes bestimmt ist, monatlich abzurechnen, spätestens jedoch zum Jahreswechsel. Einzahlungskassen können nach § 4 Abs. 2 GemKVO Doppik außerhalb von Zahlstellen für die Annahme von Zahlungen errichtet werden. Für Einzahlungskassen gelten die Regelungen für Handvorschüsse entsprechend.
- 42 Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der VV 04/2016 – Kassenordnung – der Stadt Halle (Saale) geprüft.
- 43 Bei festgestellten Mängeln wurde auf die Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik bzw. der VV 04/2016 der Stadt Halle (Saale) – Kassenordnung – hingewiesen.
- 44 In der VV 04/2016 ist festgelegt, dass die Kassenaufsicht dem Beigeordneten für Finanzen und Personal obliegt. Die nach § 40 GemKVO Doppik erforderlichen jährlichen Kassenprüfungen bei der Stadtkasse, bei den Zahlstellen sowie bei den Handvorschüssen und Einzahlungskassen sind durch die Fachbereichs- bzw. Einrichtungsleiter abzusichern.
- 45 **Im Ergebnis der Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung wurden Überschreitungen des genehmigten Kassenlimits und fehlende Aufzeichnungen festgestellt.**
Durch die Kassenprüfung wurde erneut in einem Fall festgestellt, dass die Legitimierung der erhobenen Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte – seit 2013 aussteht.

- 46 Die Gemeindekasse hat nach § 32 GemKVO Doppik für jeden Tag, an dem Barzahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, den Kassenist- und Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tageskassenabschlussbuch zu übernehmen.
- 47 Die Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) erstellt für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, einen Tagesabschluss. Im Berichtsjahr 2017 wurden durch die Stadtkasse 249 Tagesabschlüsse erstellt. Diese wurden vom FB Rechnungsprüfung auf Übereinstimmung von Kassenist- und Kassensollbestand überprüft. Im Ergebnis wurden 3 Tagesabschlüsse festgestellt, bei denen Kassenist und -sollbestand keine Übereinstimmung ergaben. Hierbei handelte es sich um Differenzen aufgrund buchungstechnischer Fehler, die zeitnah aufgeklärt werden konnten. Die Kassendifferenzen sind entsprechend der Kassenordnung der Stadt Halle (Saale) dem FB Rechnungsprüfung angezeigt worden.
- 48 Der Tagesabschluss der Stadtkasse vom 18.12.2017 wurde durch den Fachbereich Rechnungsprüfung geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass sich keine Unstimmigkeiten bei der Gegenüberstellung von Kassenist- und Kassensollbestand ergaben. Die Bearbeitung der Schwebeposten erfolgte zeitnah.

IV. Fördermittelprüfungen

- 49 Bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel wurden 2017 durch den FB Rechnungsprüfung 56 Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 35.267.274,79 EUR und einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 22.404.375,77 EUR geprüft. Im Jahre 2016 waren es 57 Maßnahmen. Aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden ergeben sich die durch den FB Rechnungsprüfung durchzuführenden Prüfungsmaßstäbe im Auftrag des Fördermittelgebers.
- 50 Die Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 51 Zur Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter gibt es weitere Prüfverpflichtungen aus dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 20.01.2012. Aufgrund dessen ist der jährliche Nachweis der Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28, § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6 b des BKGG sowie für die Schulsozialarbeit mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen. Für die Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist der jährliche Nachweis ebenfalls mit einem Prüfvermerk zu bestätigen.
- 52 Entsprechend den Festlegungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu § 44 der BHO, ist nach Punkt 7.2 in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 53 Durch Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das vierte Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) vom 31.01.2014, wonach sich der Nachweis der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelt, ergeht die Verpflichtung zur Bestätigung der jährlichen Nachweise der Aufwendungen durch Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes.
- 54 Nach der gesetzlichen Streichung der Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen eigentlich nicht mehr zu den gesetzlich normierten Aufgaben der Rechnungsprüfung.
- 55 Da auch die Stadt Halle zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung übertragen wird, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird.
Um eine im Interesse der Stadt liegende geordnete Förderpraxis weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom

Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird, übertragen.

- 56 **Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln. Zu einzelnen Feststellungen wird auf die Ausführungen im Teil C dieses Berichtes verwiesen.**

C. Unterjährige Prüfungen

I. Allgemeine Rechnungsprüfung

1. FB Personal (10)

- 57 In 2010 wurde durch den damaligen FB Verwaltungsmanagement das Qualitätsmanagement und die Revision der monatlichen Personalzahlungen mit dem IKS-Tool im SAP-HCM eingeführt. Die Prüfergebnisse werden dabei in einem jährlichen Bericht dem FB Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben. Durch das im damaligen FB Verwaltungsmanagement implementierte Interne Kontrollsystem wurden die unterjährigen Prüfungen des FB Rechnungsprüfung seither regelmäßig unterstützt. Aufgrund personeller Änderungen fanden in 2017 im FB Personal keine internen Prüfungen statt.
- 58 **Im Interesse eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns, insbesondere in diesem sensiblen Bereich, ist durch geeignete Maßnahmen ein funktionierendes Internes Kontrollsystem sicher zu stellen.**
- 59 Seitens des FB Rechnungsprüfung erfolgte unterjährig in 2017 die Prüfung der ermittelten Abfindungssumme wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für Beschäftigte der Stadt Halle für einen Personalfall im Umfang von 5.150,88 EUR ohne Beanstandung.
- 60 Die begleitende Prüfung des Zahltages D9 – Fraktionen für den Monat September 2017 erfolgte im Hinblick auf die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der vorliegenden Unterlagen unter Beachtung des Internen Kontrollsystems. Die Bearbeitung des geprüften Zahltages erfolgte rationell und ordnungsgemäß. Die einzelnen erstellten Dokumente bei der Buchung des Zahltages werden seit 01/2017 in einer speziell eingerichteten Datenablage im SAP abgelegt und nachgewiesen.
Die Rechnungsprüfung verwies in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14.11.2014.

2. FB Immobilien (24)

- 61 Im Rahmen einer Prüfung wurden ausgewählte Vorgänge hinsichtlich der Anordnung von Zahlungen bei bestehenden Mietverträgen sowie deren Absetzung bei Vertragsende einer Prüfung unterzogen. Einschlägig war neben der GemKVO Doppik Sachsen-Anhalt hier die VV 22/2001 – Dienstanweisung der Stadt Halle (Saale) zur Ausführung des Haushaltsplanes.
- 62 In der Stadt Halle (Saale) erfolgt mit Produktivsetzung zum 01.01.2017 im Bereich Anmietungen die Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge mit dem SAP-Modul RE-FX. Für dieses Modul liegt im Rahmen der Einspielung des SAP Enhancemant Packages 7 eine Freigabeerklärung vom 22.12.2015 gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik und Runderlass des Ministeriums des Inneren vor.
- 63 In einer speziellen Übersicht werden im SAP-Modul RE-FX Immobilienverträge getrennt nach Vertragsart: Anmietverträge, kommunale Verträge intern sowie bestehende Gewerbemietverträge erfasst. Zum Prüfungszeitpunkt wurden 70 Anmietverträge dokumentiert. Die Dauer-Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2017 zu den Immobilienverträgen 8000/100000 bis 8000/100066 wurden eingesehen. Diese begründeten die

vertraglich zu leistenden Zahlungen für Januar 2017 im Umfang von insgesamt 171.120,72 EUR.

- 64 **Die förmliche und sachliche Ordnungsmäßigkeit bei der Erteilung von Zahlungsanordnungen im Bereich Anmietungen des FB Immobilien ist grundsätzlich gewährleistet. Die seitens der Rechnungsprüfung gegebenen Hinweise bezogen sich auf das mit der Produktivsetzung des SAP-Moduls RE-FX Anmietung/ kommunale Nutzung ab 01.01.2017 zu implementierende Interne Kontrollsystem, so die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Anpassung von Prozessbeschreibungen sowie die Erstellung einheitlicher Formulare.**
- 65 Eine Einbindung in den für den FB Immobilien in der Stadt Halle (Saale) gestarteten Prozess der elektronischen Rechnungsbearbeitung ist für die geprüften Zahlungsvorgänge nicht vorgesehen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung liegt mit der VV14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale) vor.

3. FB Einwohnerwesen (33)

- 66 Die Stadt Halle ist gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) verpflichtet, für bestimmte Maßnahmen die Gebühren des Bundes zu erheben und an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) abzuführen.
- 67 Der FB Rechnungsprüfung wurde im Jahre 2016 vom FB Einwohnerwesen aufgrund der Feststellung fehlerhafter Abrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2014 gebeten, eine Überprüfung der detaillierten Aufstellung der zu leistenden und geleisteten Beträge durchzuführen. Es stellte sich heraus, dass die Ermittlung der abzuführenden Beträge auf eine falsche Datengrundlage zurückzuführen war, die ermittelten Summen noch diverse Beträge aus Registrierbuchungen beinhalteten. Die Prüfung ergab zudem, dass seitens des FB Einwohnerwesen unverzüglich nach Kenntnisnahme der fehlerhaften Berechnung, Maßnahmen eingeleitet wurden. Hierzu zählten eine erste Ermittlung der Zahlungen und Beträge der betroffenen Haushaltsjahre und die umgehende Information des KBA über den Tatbestand, dass die geleisteten Zahlungen fehlerhaft waren.
- 68 **Es war festzustellen, dass seitens der Stadt Halle in den Haushaltsjahren 2007 bis 2014 insgesamt 576.750,06 EUR zu viel an das KBA überwiesen wurden. Der Rückforderungsanspruch wurde durch das KBA geprüft. Insgesamt erfolgten Zahlungen des KBA in Höhe von 226.525,30 EUR. Für 2014 wurden 76.825,70 EUR und für die Jahre 2012 und 2013 wurden 149.699,60 EUR rückerstattet. Darüber hinausgehende Rückerstattungsansprüche wurden unter Berufung auf die Einrede der Verjährung durch das KBA zurückgewiesen.**

4. FB Sicherheit (37)

- 69 Im Jahr 2017 erfolgte die **Konzessionsvergabe Rettungsdienstleistungen** - Vergabe von Konzessionsverträgen zur Mitwirkung als Leistungserbringer im Rettungsdienst nach §§ 12, 13 RettDG LSA zur Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle (Saale) / nördlicher Saalekreis für den Zeitraum von 2018 bis 2021. Die Vergabe wurde aufgeteilt in 4 Lose, denen jeweils örtliche Rettungswachenbereiche zugeordnet waren.

- 70 Durch die qualitative und quantitative Komplexität des Vergabevorganges erstreckte sich die Prüfung der Vergabe im FB Rechnungsprüfung über den Zeitraum von 11.08.2017 bis zum 20.09.2017 und erfolgte zunächst überwiegend strukturell mit Stichproben unter dem Vorbehalt einer weiterführenden Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt, falls sich Anhaltspunkte ergeben, die dies erforderlich machen sollten. Es wurde hauptsächlich betrachtet, ob die allgemeinen Grundsätze eines Vergabeverfahrens eingehalten wurden, insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz.
- 71 Begleitet wurde die Durchführung der Vergabe innerhalb der Verwaltung durch eine Anwaltskanzlei.
- 72 Im Ergebnis wurde durch den FB Rechnungsprüfung mit der Erstellung des Bearbeitungsbogens am 20.09.2017 festgestellt, dass für alle Lose die Wertung der Angebote nachvollziehbar dokumentiert wurde und sich keine Anhaltspunkte für eine grobe Fehlerhaftigkeit in der Auswertung oder Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse ergeben haben. Die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze eines Vergabeverfahrens war erkennbar. Die Dokumentation der gesamten Auswertung erfolgte schlüssig und transparent und war im Hinblick auf die Ergebnisfindung hin zum Vorschlag der Vergabeentscheidung für die Konzessionen in den einzelnen Losen lückenlos nachvollziehbar.
- 73 Mit Erteilung der Bestätigungsvermerke vom 26.11.2017 wurde die ordnungsgemäße Verwendung von Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften für die **Ausstattung von Kinder- sowie Jugendfeuerwehren** in Höhe von insgesamt 3.860,4 5EUR festgestellt.

5. FB Kultur und Kultureinrichtungen (41)

- 74 Schwerpunkt der unterjährigen Prüfungen im Jahr 2017 lag im FB Kultur und in den Kultureinrichtungen wie schon in 2016 in den Fördermittelabrechnungen gegenüber den jeweiligen Zuwendungsgebern. Dabei beliefen sich die zu prüfenden Ausgabeumfänge der Maßnahmen zum Teil auf weit höhere Umfänge als die der jeweiligen Förderanteile, zu denen die Prüfungsaussage gemäß Zuwendungsbescheid erforderlich war.
- 75 Für das **Stadtmuseum** wurden Fördermittel zum Erhalt und Aufbau der Museumslandschaft für die Vorprojektphase zur Dauerausstellung Stadtgeschichte, Teil 2 Entdecke Halle! in Höhe von 35.000,00 EUR bewilligt bei einem Gesamtbetrag der Maßnahme in Höhe von 70.203,74 EUR, deren ordnungsgemäße Verwendung im Prüfbericht vom 06.04.2017 dokumentiert werden konnte. Eine freihändige Vergabe nach VOL wurde für den Ausstellungsbau und die Ausstellungsgestaltung des 2. Teils der vorgenannten Dauerausstellung in Höhe von 57.647,00 EUR dem FB Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt.
- 76 Für die Konzeption und Umsetzung einer Ausstellung „900 Jahre Stadt Singechor zu Halle“ im Stadtmuseum wurden 10.000,00 EUR Fördermittel bei Gesamtkosten in Höhe von 40.391,42 EUR in Anspruch genommen. Im Rahmen der Jubiläumsfestivitäten 2016 zum 900jährigen Bestehen des **Stadtsingechores** wurden Landesmittel in Höhe von 9.000,00 EUR für die Projekte zur Begegnung mit anderen Knabenchören verwendet. Insgesamt wurden 18.912,80 EUR zuwendungsfähige Gesamtkosten nachgewiesen. Es wurden in den Prüfberichten vom 02.06.2017 und vom 08.06.2017 keine dem Verwendungszweck entgegenstehende Ausgaben festgestellt.

- 77 In der **Volkhochschule** „Adolf Reichwein“ wurden in 2016 Mittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Erwachsenenbildung in Höhe von 6.807,36 EUR für Sachkosten und 113.456,00 EUR für Personalkosten in Anspruch genommen und deren ordnungsgemäße Verwendung mit dem Prüfbericht vom 07.03.2017 nachgewiesen.
- 78 In der **Stadtbibliothek** wurden Fördermittel für die Aktualisierung des Buch- und Medienbestandes durch den Kauf von Medieneinheiten in Höhe von 40.000,00 EUR (bei Gesamtausgaben in Höhe von 80.000,59 EUR) in Anspruch genommen. Die Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken mit Schulen wurde in Höhe von 1.600,00 EUR mit Fördermitteln unterstützt, insgesamt wurden 2.000,29 EUR dafür ausgegeben. Das Projekt „Divibib“ – Portal für öffentliche Bibliotheken in Sachsen-Anhalt – wurde mit 9.114,00 EUR in der Stadtbibliothek gefördert bei 13.020,00 EUR Gesamtausgaben. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel in der Stadtbibliothek konnte in den jeweiligen Prüfberichten festgestellt werden (Prüfberichte vom 28.03.2017, 23.03.2017, 20.03.2017).
- 79 Einen großen Zeitanteil nahm die Prüfung der Verwendung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die **Stiftung Händel-Haus zur Durchführung der Händel-Festspiele 2016** in Anspruch. Hier belief sich der Anteil der Fördermittel auf 511.300,00 EUR bei Ausgaben in Höhe von 1.540.256,81 EUR. Es wurde eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Prüfbericht vom 31.05.2017 dokumentiert.
- 80 Mit Prüfbericht vom 28.06.2017 zur Verwendung von Fördermitteln des **Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“** wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses zu den Personalkosten in Höhe von 391.735,11 EUR für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt. Insgesamt wurden tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 2.537.704,59 EUR gegenüber dem Zuwendungsgeber abgerechnet.
- 81 **Die Prüfungen ergaben in allen geprüften Fällen keine dem im Zuwendungsscheid bestimmten Verwendungszweck entgegenstehenden Ausgaben.**

6. FB Soziales (50)

- 82 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2017 im FB Soziales vorrangig in Form von Schwerpunktprüfungen in den verschiedenen Leistungsbereichen.
- 83 Darüber hinaus bleibt durch den FB Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzaufwendungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKGG vom 20.01.2012 (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) festzustellen.
Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 21.02.2017 wurden für das Haushaltsjahr 2016 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 72.415.356,57 EUR bestätigt.
- 84 Gemäß SGB II sind ebenso die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28 und § 6b des BKGG jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen.

Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 07.03.2017 wurden für das Haushaltsjahr 2016 Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 3.421.135,77 EUR bestätigt.

- 85 Des Weiteren sind die Erstattungsleistungen des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 nach §§ 46 a und 136 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachzuweisen.

Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 01.03.2017 wurden für das Haushaltsjahr 2016 Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 13.044.458,48 EUR bestätigt.

- 86 Im Rahmen der unterjährigen Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 06.06.2017 bis 04.07.2017 im **Jobcenter** der Stadt Halle in ausgewählten Fällen eine Aktenprüfung. Im Vorfeld der Prüfung erfolgte eine Aktenprüfung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II durch die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit, Revisionsstützpunkt Halle SGB II.

In die Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung wurden für die jeweiligen Bedarfsgemeinschaften alle Leistungen im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung, sowie einmalige Leistungen, welche in den Jahren 2015 bis 2017 gewährt wurden, einbezogen.

- 87 Gemäß § 22 Abs.1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Grundlage zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten im Rahmen der durchgeführten Prüfung bildete die zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Jobcenter Halle (Saale) vereinbarte „Arbeitshilfe zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), beim Arbeitslosengeld II (SGB II) und dem AsylbLG“ mit Stand vom 01.06.2016 bzw. vom 22.02.2017. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten wird gemäß Arbeitshilfe KdU regelmäßig dann vermutet, wenn die hier festgelegten Obergrenzen für Unterkunftskosten nicht überschritten werden.

- 88 **Im festgelegten Prüfungszeitraum zeigten sich in verschiedenen Leistungsakten offene Fragen, welche eine Klärung durch das Jobcenter Halle erforderlich machten.**

Mit Prüfbericht vom 18.08.2017 wurde in einigen Fällen die Frage aufgeworfen, inwieweit Reduzierungen der kommunalen Kosten, in Hinsicht auf Erstattungsbeiträge rückwirkend berücksichtigt wurden. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die gewährten kommunalen Leistungen gesetzeskonform gewährt wurden und dass die Entscheidungen über die Gewährung beantragter Leistungen nachvollziehbar sind.

- 89 Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 25.08.2016 der Stadt Halle eine Zuwendung für Personal-

und Sachkosten in Höhe von 49.080,00EUR bzw. mit Änderungsbescheid vom 03.11.2016 i.H.v. 56.644,26 EUR für die Fortführung einer Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit gewährt.

Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 20.03.2017 wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Bewilligung bestätigt.

- 90 Die erhöhten Zuweisungszahlen an Flüchtlingen ab dem Jahr 2015 führten am 16.12.2015 im FB Soziales der Stadt Halle zur Aufstellung von zwei Kassenautomaten. Ab 01.08.2016 wurden diese beiden Kassenautomaten nach bautechnischen und dv-technischen Veränderungen im FB Soziales in Betrieb genommen. Durch den FB Rechnungsprüfung wurde am 31.08.2016 eine Vorort-Prüfung vorgenommen. Es wurden Aspekte der Datensicherheit und der Kassensicherheit geprüft und mit Prüfbericht vom 02.11.2016 festgestellt, dass das Projekt „Kassenautomaten Südpromenade“ bautechnisch und dv-technisch ordnungsgemäß umgesetzt worden ist.
- Allerdings wurde von der Rechnungsprüfung die Verfahrensweise eines nicht zeitnahen Vier-Augen-Prinzips als sehr kritisch eingeschätzt. Der FB Soziales hat die Lösungserarbeitung unter Maßgabe der zeitnahen Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips mit einem zusätzlichen personellen Aufwand und einer Softwareüberarbeitung als sehr schwierig umzusetzen eingeschätzt. Es wurde über den Geschäftsbereich für Bildung und Soziales eine Ausnahmeregelung nach § 157 KVG LSA beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt beantragt, zu der noch kein Ergebnis vorliegt.**

7. FB Bildung (51)

- 91 Die Finanzierung des **HFC-Streetwork-Fanprojektes im Haushaltsjahr 2016** erfolgte planmäßig aus
- Haushaltsmitteln der Stadt Halle (Saale) in Höhe von 85.500,00 EUR,
 - Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 23.200,00 EUR und Zuschüssen des DFB in Höhe von 112.500,00 EUR.
- Insgesamt wurden für das HFC-Streetwork-Fanprojekt 2016 von den geplanten Finanzierungsmitteln im Gesamtumfang von 221.200,00 EUR Mittel in Höhe von 208.715,81 EUR in Anspruch genommen. Eine Bestätigung der sachlich und zeitlich ordnungsgemäßen Verwendung der Landesmittel gegenüber dem Fördermittegeber erfolgte durch die Rechnungsprüfung am 14.08.2017 nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, sowie nach erforderlicher Korrektur des zahlenmäßigen Nachweises.
- 92 Durch die Rechnungsprüfung wurden im Rahmen der unterjährigen Prüfungen die **Aufwendungen für das „HFC- Streetwork-Fanprojekt“ für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**, insbesondere in Hinsicht auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft. Im Rahmen von Einzelfeststellungen musste insbesondere der sparsame und wirtschaftliche Einsatz von Haushaltsmitteln in der Position Sachkosten hinterfragt werden, da der Teilnehmerkreis an Veranstaltungen oder der Empfänger von Anschaffungen aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar war. Auf die zu dokumentierende Nachvollziehbarkeit der Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen wurde verwiesen.
- 93 Die ordnungsgemäße und sachbezogene Verwendung von Fördermitteln für **Produktives Lernen in Schule und Betrieb** an Sekundarschulen der Stadt Halle mit Gesamtausgaben in Höhe von 4.216,20 EUR konnte mit Bestätigungsvermerk vom 27.09.2017 festgestellt werden.

- 94 Im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler „**Partnerschaften für Demokratie**“ wurden der Stadt Halle (Saale), mit Änderungsbescheid vom 15.03.2016, insgesamt 80.000,00 EUR vom Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben bewilligt. Im Verwendungsnachweis wurden für vier Einzelmaßnahmen Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 93.681,55 EUR ausgewiesen. Im Ergebnis der Prüfung wurde die sachlich und zeitlich ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel festgestellt.
- 95 Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 gewährte das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und den kreisfreien Städten **Zuweisungen zur Förderung von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11- 14 SGB VIII und Fachkräften auf Grundlage des § 31 Abs.1 KJHG-LSA** und des Haushaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Stadt Halle (Saale) wurde hier ein Betrag von 997.324,31 EUR errechnet und mit Bescheid vom 28.01.2016 zugewiesen. Voraussetzung für die Landeszuweisung ist die kostenmäßige Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in Höhe von mindestens 30 v.H. an den entsprechenden Maßnahmen. Diese wurden durch Gesamtausgaben in Höhe von 1.480.405,60 EUR ausgewiesen. Seitens der Rechnungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Prüfung der Fördermittelvorgänge des Deutschen Kinderschutzbundes BV Halle e.V., des Humanistischen Regionalverbandes Halle-Saalkreis e.V. und des Villa Jühling e.V. mit einem finanziellen Umfang von anerkannten Ausgaben in Höhe von 272.894,78 EUR. Die Ausgaben waren anhand der vorgelegten Abrechnungsunterlagen und des Jahresergebnisses 2016 im SAP nachvollziehbar. Durch o.g. geprüfte Fälle wurde die Vergabe und Abrechnung der Fördermittel und deren ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung insgesamt nachvollzogen.
- 96 Für die Bundesinitiative „**Netzwerk Frühe Hilfen - Familienhebammen**“ erfolgte die Prüfung der Fördermittel in Höhe von 171.895,90 EUR. Die Erteilung des Bestätigungsvermerkes der zweckentsprechenden Verwendung erfolgte mit Datum vom 01.08.2017 ohne Beanstandungen.
- 97 Mit Zuwendungsbescheid vom 16.03.2016 gewährte das Land Sachsen-Anhalt eine Zuwendung in Höhe von 88.900,00 EUR zur Finanzierung von Personal- und Sachausgaben des **Frauenschutzhauses in Halle (Saale)**. Im Verwendungsnachweis wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 234.712,83 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgerechnet. Mit Vermerk der Rechnungsprüfung vom 11.05.2017 wurden die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel, sowie die Einhaltung der Zweckbindung der eingesetzten Fördermittel bestätigt.

8. FB Sport (52)

- 98 Grundlage der Prüfung der **vertragsgemäßen Zahlungen der Stadt Halle an die Bäder Halle GmbH** war die im Haushaltsjahr 2010 erfolgte Übertragung der städtischen Bäder Stadtbad, Angersdorfer Teiche, Salinebad und Schwimmhalle Neustadt an die damalige Public Services GmbH Halle (Notarvertrag vom 29.04.2010). In diesem Zusammenhang wurde gleichzeitig die Bäderfinanzierung künftiger Haushaltsjahre verbindlich geregelt. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der übereigneten Einrichtungen soll die Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben im Stadtgebiet von Halle sicherstellen. Mit Datum vom 17.06.2014 wurde ein Nachtrag zum o.g. Bäderfinanzierungsvertrag zwischen der Stadt Halle, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Bäder Halle GmbH geschlossen. Dabei wurde insbesondere das Zuschussniveau in Anbetracht nicht

kalkulierbarer Suggestionen zwecks realisierbarer Kompensationsmöglichkeiten novelliert.

- 99 Die Prüfung umfasste Zahlungen der Haushaltsjahre 2015 und 2016 zwischen der Bäder Halle GmbH und der Stadt Halle. Dabei fanden auch die in den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen der Bäder Halle GmbH ausgewiesenen Beträge unter dem Aspekt der Optimierung des zu zahlenden jährlichen Zuschusses, Berücksichtigung. Für die geprüften Zuschüsse und Rückerstattungen von Überzahlungen konnte die Zahlungsbegründung anhand der relevanten Unterlagen nachvollzogen werden. Dagegen konnte den Akten für Zahlungen einzelner Investitionszuschüsse, insbesondere im Hinblick auf ein vertragsgemäßes Verwaltungshandeln, die notwendige Dokumentation der erforderlichen Abwägungsprozesse nicht entnommen werden.
- 100 **Im Rahmen der Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen wurde durch den FB Sport zugesichert, künftig das vertragsgemäße und wirtschaftlich sinnvolle Verwaltungshandeln unter den Prämissen der erforderlichen Transparenz auch für sachkundige Dritte entsprechend zu dokumentieren.**
- 101 Gemäß Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle, als Träger der Sportstätten, erfolgte im Haushaltsjahr 2016 die Bereitstellung einer Fördermittelpauschale in Höhe von 211.000;00 EUR als Anteil der Finanzierung der Gesamtausgaben in Höhe von 487.258,32 EUR zur **Unterhaltung von Trainingsstätten der Stadt Halle**, die als anerkannte Bundesstützpunkte genutzt werden.
- 102 **Mit Prüfbericht vom 07.03.2017 konnte die zeitliche und sachliche Zuordnung der Ausgaben zum Förderzweck konstatiert werden. Jedoch musste für eine Rechnung in Höhe von 2.915,85 EUR die Zahlung außerhalb des Bewilligungszeitraumes festgestellt werden.**

9. FB Gesundheit (53)

- 103 Auf der Grundlage des § 21 SGB V in Verbindung mit dem Kinderbetreuungsgesetz LSA, dem Schulgesetz LSA sowie dem Gesundheitsdienstgesetz LSA wurden durch die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGJZ) Finanzmittel in Höhe von 73.336,20 EUR zur Durchführung der **Gruppenprophylaxe/ Intensivprophylaxe** zur Verfügung gestellt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 95.927,16 EUR.
- 104 Im Ergebnis der Prüfung konnte mit Prüfbericht vom 27.03.2017 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel festgestellt werden.
In Verbindung mit einer per 13.09.2016 beantragten überplanmäßigen Aufwendung wurde auf die Vorschriften des § 17 Zweckbindung KomHVO verwiesen.

10. FB Planen (61)

- 105 Mit Prüfbericht vom 06.07.2017 wurde die zweckbestimmte Verwendung von Zuschüssen für Investitionen im Zusammenhang mit der **Ein- und Durchführung eines Fördermittelcontrollings im Rahmen des Programms Stadtumbau Ost** für die Haushaltsjahre 2015/ 2016 in Höhe von 148.155,01 EUR bestätigt. Entgegen der Darstellung im Verwendungsnachweis waren Zuschüsse in Höhe von 8.817,90 EUR noch vom Fördermittelgeber abzufordern.

11. DLZ Veranstaltungen (301)

- 106 Für die Absicherung des **Laternenfestes** und des **Weihnachtsmarktes** waren Ausschreibungen unter Federführung des DLZ Veranstaltung erforderlich. Für das Laternenfest erfolgte die Vergabe der Sicherheits- und Überwachungsleistungen in Höhe von 117.494,65 EUR in einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL. Eine beschränkte Vergabe nach VOL in Höhe von 50.583,32 EUR wurde für die Absicherung des Weihnachtsmarktes durchgeführt.

12. DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (801)

- 107 Mit Prüfbericht vom 02.02.2017 zum Verwendungsnachweis von Fördermitteln 1. Phase der Fördermaßnahme **„Wettbewerb Zukunftsstadt“; Thema: „halle.neu.stadt 2050: klimaneutral-vernetzt-integriert“** wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses in Höhe von 34.126,90 EUR in den Haushaltsjahren 2015/ 2016 bestätigt.
- 108 Im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises zur **„Untersuchung von Gewerbeflächenpotentialen hinsichtlich ihrer Machbarkeit (Machbarkeitsstudie) Gewerbeflächen)“** wurde mit Prüfbericht vom 13.07.2017 die zweckentsprechende Verwendung von Fördermittel in Höhe von 52.116,77 EUR festgestellt.

13. DLZ Migration und Integration (802)

- 109 Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 25.08.2016 der Stadt Halle eine Zuwendung für Personal- und Sachkosten in Höhe von 49.080,00 EUR für die **Fortführung einer Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit** gewährt.
- 110 **Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 20.03.2017 wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für das Haushaltjahr 2016 entsprechend der Bewilligung bestätigt.**

14. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

- 111 Zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln erfolgte die Prüfung des Verwendungsnachweises für das Projekt **„Betriebliche Integration“** für den Projektzeitraum vom 01.07.2016 bis 31.01.2017. Für das Projekt wurde eine Zuwendung in Höhe von 7.000,00 EUR bewilligt. Die Nachvollziehbarkeit der Angaben war durch die dazu vorgelegten Unterlagen gewährleistet. Den Auflagen der Zuwendungsbescheide vom 10.08.2016 und 17.08.2017 wurde vom Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) mit den Abrechnungsunterlagen bei einer Gesamtausgabe in Höhe von 13.957,68 EUR unter Inanspruchnahme der Zuwendung in Höhe von 7.000,00 EUR entsprochen.

15. Haushaltsmittel für die Fraktionen

- 112 Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2010, Vorlagen-Nummer V/2010/09396, den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer je-

den Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zum Geschäftsbedarf der Fraktionen zu überprüfen. Da die Prüfung der Ratsperiode zwingend voraussetzt, dass wegen der Jährlichkeit der Mittel die Prüfung zum Jahresabschluss erfolgen muss, werden entsprechende Zwischenberichte zum Jahresabschluss erstellt.

- 113 Die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung der Sachausgaben im angegebenen Zeitraum pauschal in Höhe von insgesamt 41.808,00 EUR zugewiesenen Haushaltsmittel wurden unter dem Sachkonto 54920000, Leistung 1.11101.05 ordnungsgemäß verbucht. Seitens der Rechnungsprüfung wurden für 2015 Rückführungsbeträge entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung als nicht verbrauchte Mittel in Höhe von insgesamt 4.339,23 EUR ermittelt und je Fraktion dargestellt.
- 114 **Die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Verwendungsnachweisführung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2015 wurde mit Bericht vom 12.01.2017 für alle geprüften Fraktionen festgestellt.**
- 115 Um Verfahrensregeln festzulegen, den Prüfaufwand zu minimieren und auch die Vergleichbarkeit der Verwendungsnachweise zu vereinfachen, wurde ein Leitfaden zur Erstellung der Verwendungsnachweise für die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel durch die Rechnungsprüfung mit Datum vom 30.01.2017 erarbeitet. Danach sind die jeweiligen Verwendungsnachweise je Haushaltsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres nach einem vorgegebenen Muster nach aufgeführtem Kontenrahmen zu erstellen. Besonderheiten zum Ende einer jeweiligen Wahlperiode sind danach zu beachten und auch die besonderen Hinweise unter Pkt. 4 zur Führung einer Handkasse.

II. Technische Prüfungen

1. Stadtmuseum – Sanierung des Druckereigebäudes

- 116 Das Konzept für die Entwicklung des Stadtmuseums sieht vor, alle geeigneten und verfügbaren Räume in den Teilgebäuden auf dem vom Museum genutzten Grundstück Große Märkerstraße 10 für die Präsentation und Pflege des Museumsgutes und die Vermittlung von stadtgeschichtlichen Kenntnissen zu verwenden. Seit 1991 sind in mehreren Abschnitten Teile des Museumskomplexes, zu dem neben dem Druckereigebäude auch das Christian-Wolff-Haus gehört, saniert und modernisiert worden.
- 117 Der erste Bauabschnitt der Sanierung des Druckereigebäudes ist aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert worden. In diesem Abschnitt sind wesentliche Teile der Haustechnik erneuert, Werkstatt- und Funktionsräume im Kellergeschoss und die Geschossfläche im ersten Obergeschoss hergerichtet worden. Dieser Bauabschnitt wurde im Jahr 2011 fertiggestellt. Seit 2012 wird dieser Bereich u. a. für die Präsentation eines Teils der stadtgeschichtlichen Ausstellung genutzt.
- 118 Im zweiten Bauabschnitt wurden das Erdgeschoss sowie das 2. und 3. Obergeschoss saniert. Das ehemalige Druckereigebäude hat im Erdgeschoss eine Sonderausstellungsfläche erhalten. Die Größe dieser Ausstellungsfläche und die Ausstattung der Räumlichkeiten ermöglichen es, zukünftig Sonderausstellungen im Stadtmuseum zu präsentieren, die die dauerhafte stadtgeschichtliche Ausstellung in den darüber liegenden Geschossen inhaltlich ergänzen. Das 2. Obergeschoss hat die Erweiterung der stadtgeschichtlichen Dauerausstellung aufgenommen, deren erster Teil nach der Sanierung aus Mitteln des Konjunkturpaketes II in den Räumen des 1. Obergeschosses aufgebaut worden war. Das 3. Obergeschoss ist für die Museumspädagogik ausgebaut worden. Dort entstanden Projekträume für die museumspädagogische Arbeit und Vorbereitungs- und Arbeitsräume für die Mitarbeiter der Museumspädagogik und andere Museumsmitarbeiter.
- 119 Für die Finanzierung des Vorhabens des zweiten Bauabschnittes wurden im Haushaltsjahr 2015 Planungsmittel in Höhe von 50.000,00 EUR unter dem PSP-Element 8.51108014.700 bereitgestellt. Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2015 56.700,00 EUR unter dem PSP-Element 8.25101010.700 für die Toilettenanlagen im Druckereigebäude genehmigt. Im Haushaltsjahr 2016 wurden unter dem PSP-Element 8.51108014.700 finanzielle Mittel in Höhe von 743.300,00 EUR für Bauleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde im Haushaltsjahr 2016 eine VE in Höhe von 1.000.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt.
Gemäß Beschlussvorlage wurde mit Gesamtkosten in Höhe von 1.850.000,00 EUR gerechnet, davon Zuweisungen vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 1.399.600,00 EUR und Eigenmittel in Höhe von 450.400,00 EUR.
- 120 **Nach Einschätzung des FB Rechnungsprüfung erfolgte die Bearbeitung der Vergaben und Nachträge ordnungsgemäß. Der Finanzierungsrahmen wurde eingehalten, die Haushaltsmittel standen für die Sanierungsmaßnahme zur Verfügung. Es handelt sich um ein gelungenes Sanierungsvorhaben, bei dem die zur Verfügung gestellten Fördermittel zweckentsprechend verbaut worden sind.**

2. Grundinstandsetzung der Hochstraße

- 121 Durch den Bau von Halle-Neustadt entstanden völlig neue Verkehrsströme und -beziehungen. Die Neustadt wurde mit der Altstadt über die Magistrale verbunden. Diese wurde von 1968 bis 1971 gebaut, ist sechs Kilometer lang und geht von Halle-Neustadt bis zum Riebeckplatz, südlich entlang der Altstadt. Zwischen Saale und Waisenhausapotheke hebt die Straße, 700 Meter davon als innerstädtische Hochstraße, vom Boden ab. Die Magistrale bündelt alle nur denkbaren Verkehrsströme zwischen den beiden Stadthälften. Der größte Teil davon entsteht in der Stadt selbst, der geringste Teil ist gesamtstädtischer Durchgangsverkehr. Das gilt auch für die Hochstraße. Über die Knoten Glauchaer Platz, Franckeplatz und an der Waisenhausapotheke erreichen die Autofahrer auf direktem Wege die Altstadt und die Innenstadt. Aber der größte Verkehrsstrom fährt auf der Hochstraße an der Altstadt vorbei zum Riebeckplatz und von dort in alle Richtungen. In umgekehrter Richtung ist es ebenso. Heute, fast 47 Jahre nach ihrer Fertigstellung, transportiert die Magistrale an einem normalen Werktag zwischen Rennbahnkreuz und Riebeckplatz 42.000 Kraftfahrzeuge im Bereich der Hochstraße und 72.000 Kraftfahrzeuge im Bereich der Saalebrücken, darin enthalten etwa 6.000 LKW. Das entspricht der Belastung einer sehr gut befahrenen deutschen Autobahn. Dazu kommen die Fahrzeuge, die sich unter der Hochstraße auf den beiden Knoten Glauchaer Platz und Franckeplatz sowie auf den Rampen bewegen.
- 122 Die in Ost-West Richtung durch das Stadtgebiet verlaufende Hochstraße führt in 8 bis 10 m Höhe über den Mühlgraben, den Glauchaer Platz und den Franckeplatz. Sie besteht aus 2 getrennten Teilbauwerken, der nördlichen Fahrbahn (20 Felder, 19 Stützenpaare, 670 m Länge) und der südlichen Fahrbahn (19 Felder, 18 Stützenpaare, 661 m Länge), welche jeweils zwei Richtungsfahrbahnen haben. Auf der Ostseite werden die Fahrbahnen der Hochstraße über von Stützwänden flankierte Rampenabschnitte wieder zum hier ansteigenden allgemeinen Geländeniveau abgesenkt. In westlicher Richtung verläuft die B 80 über einen kurzen Bereich in Dammlage, um anschließend über zwei weitere Brücken die Saale zu überqueren.
- 123 Das Bauwerk wies eine Vielzahl von Schäden auf. Die festgestellten Schäden wurden gemäß der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bewertet. In den letzten Brückenprüfungen im Jahr 2009 und 2014 wurden die Zustandsnoten 3,4 und 3,0 erteilt. Die vorhandenen Schäden betrafen hauptsächlich die Schutzeinrichtungen speziell die Geländer und Kappen. Weiterhin waren die Kragarme der östlichen Rampenstützwände stark geschädigt. Nachdem bereits in früheren Jahren der Fahrbahnbelag, die Brückenentwässerung, die Fahrbahnübergänge, die Pfeiler und die Betonoberflächen verschiedener Unterbauten saniert bzw. ausgetauscht worden waren, sollte jetzt die Anpassung der Schutzeinrichtungen an die geltenden verkehrssicherheitstechnischen Anforderungen erfolgen. Die hier geplanten Maßnahmen stellten einen ergänzenden Schritt zur Beseitigung der in den Hauptprüfungen festgestellten Schäden und Mängel dar und sollten dazu führen, dass die Verkehrssicherheit der Hochstraße bis zum Ablauf der geplanten Nutzungsdauer gewährleistet werden kann.
- 124 Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung haushaltsrechtlicher und vergaberechtlicher Vorschriften und der Rechtmäßigkeit von Vergabeleistungen wurden zwei Entscheidungsvorlagen zur Instandsetzung der Hochstraße dem FB Rechnungsprüfung zur Prüfung übergeben.
- 125 Bei der Vergabe FB 66-B-006/2016 handelte es sich um die Instandsetzung des südlichen Brückenbauwerkes (1. Bauabschnitt). Es wurden von drei Bietern jeweils ein An-

gebot abgegeben. Die Preisprüfung wurde durchgeführt. Das günstigste Angebot in Höhe von 3.261.616,41 EUR lag mit 483.116,41 EUR (rd.14,8 %) über dem LV-Schätzpreis der Kostenberechnung, jedoch noch innerhalb des verfügbaren Budgets.

- 126 Bei der Vergabe FB 66-B-001a/2017 handelte es sich um die Neuausschreibung der Instandsetzung des nördlichen Brückenbauwerkes (2. Bauabschnitt) mit vermindertem Leistungsumfang gegenüber der vorangegangenen Ausschreibung. Es wurden von zwei Bietern jeweils ein Angebot abgegeben. Die Preisprüfung wurde durchgeführt. Das günstigste Angebot betrug 3.282.304,17 EUR und lag mit 133.804,10 EUR (rd. 4,0 %) über dem LV-Schätzpreis.
- 127 **Der FB Rechnungsprüfung erwartet, zukünftig darauf zu achten, die Auskömmlichkeit der gesamten Baumaßnahme auch in der Ausschreibungsphase noch gegeben ist. Dazu ist nach Ansicht des FB Rechnungsprüfung erforderlich, dass die Ausschreibung ordnungsgemäß und zeitnah zur Kostenberechnung erfolgt. Fehler in der Planungsphase gefährden die Kosten- und Terminplanung der gesamten Maßnahme. Aus diesem Grunde ist in der Planungsphase eine ständige Kontrolle der Planungsunterlagen durch den Fachbereich erforderlich.**

3. Komplexmaßnahme Salzmünder Straße

- 128 Die Salzmünder Straße durchquert den Ortsteil Dölau in der nordwestlichen Peripherie der Stadt Halle (Saale). Diese Straße stellt die Verbindung der Stadt Halle (Saale) mit der Nordharzregion her und ist als Landesstraße L 159 klassifiziert. Die Salzmünder Straße war zwischen der Anbindung der Erschließungsstraße „Am Brunnen“ und der südlichen Stadtteilgrenze von Dölau in Höhe des ehemaligen Heidebahnhofes technisch stark verschlissen. Die Verkehrsanlagen dieses ca. 950 m langen Straßenraums, zuzüglich ca. 80 m Lieskauer Straße bis zu den Eisenbahnanlagen, genügten in Breite, Beschaffenheit und Funktionalität nicht mehr dem gültigen technischen Regelwerk sowie den praktischen Anforderungen.
- 129 Im Bauabschnitt A erfolgte der grundhafte Ausbau von der Straße „Am Brunnen“ bis zum Knoten Salzmünder/Lieskauer/Alfred-Oelßner-Straße einschließlich des Knotenausbau- es. Kernstück der Ausbaumaßnahme war die grundlegende Umgestaltung des vierarmigen Knotenpunktes Salzmünder Straße/Lieskauer Straße/Alfred-Oelßner-Straße. Dieser Knoten wurde zu einem kleinen Kreisverkehrsplatz (Minstdurchmesser der Kreisfahr- bahn: 26 m) ausgebaut. Unter anderem sind an den vorgenannten drei Knotenpunkt- armen unmittelbar vor dem Kreisverkehr Fahrbahnmittelinseln angeordnet und als Fuß- gängerüberwege mit dazugehöriger Beleuchtung ausgestattet wurden. Der Radverkehr wird auf den Gehwegen geführt. Im Bereich des Knotens wird der Radfahrer auf die Straße geleitet.
Weiterhin wurden drei vorhandene Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut. Für die Ober- flächenentwässerung wurde ein Regenwasserkanal mit Rückhaltesystem erstellt.
- 130 Der Auftrag für die Realisierung der Baumaßnahme wurde am 03.07.2015 mit einer Bruttosumme von 1.293.166,22 EUR erteilt. Im Zuge der Ausführung wurden 8 Nachträ- ge erforderlich. Diese führten zu einer Erweiterung der Beauftragung um 196.384,58 EUR auf 1.489.550,80 EUR von. Dies entspricht einem Kostenaufwuchs von rd. 15 %.
- 131 Die Maßnahme wurde mit Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) gefördert. Mit In-

krafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus zum 01.01.2015 erfolgte die Förderung über die vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellte Pauschale.

- 132 **Im Ergebnis der Prüfung muss festgestellt werden, dass es bei der Realisierung der Komplexmaßnahme „Umgestaltung des vierarmigen Knotenpunktes Salzländer Straße/ Lieskauer Straße/ Alfred Oelßner Straße als Kreisverkehrsplatz“ einige Problemfelder gab. So wurden beispielsweise mehr Änderungen am Leitungsbestand der Versorgungsunternehmungen erforderlich als ursprünglich geplant. Des Weiteren gab es unvorhergesehene Behinderungen im Grunderwerb. Aus diesen Gründen musste der Baubeginn verschoben werden. Die im Jahre 2014 durch die Stadt Halle (Saale) angeforderte und ausgezahlte Zuwendung konnte somit nicht fristgerecht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verwendet werden. Dadurch entstanden der Stadt zusätzliche Kosten für Bereitstellungszinsen für nicht fristgerecht verwendete Fördermittel.**
- 133 **Diese Abhängigkeiten bei Komplexmaßnahmen von vorgelagerten Maßnahmen der Versorgungsunternehmen der Stadt müssen zukünftig besser berücksichtigt und klar dokumentiert werden. Es ist zu prüfen, in welcher Weise für solche Kostenaufwüchse eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip erfolgen kann.**

4. Ufermauer MMZ / Ufermauer Saline

- 134 Im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung plante die Stadt Halle (Saale) die Instandsetzung der eingestürzten Ufermauer am MMZ. Der Neubau sollte neben der Übernahme einer Hochwasserschutzfunktion für das MMZ und angrenzende Teile der Klausorstadt der Stadt Halle (Saale) auch wassertouristischen Zwecken dienen. Geplant wurde die Errichtung eines Anlegers für Fahrgastschiffe einschließlich eines Treppenzugangs und der erforderlichen barrierefreien Erschließung über eine Rampe.
- 135 Aufgrund der Zuständigkeit des FB Rechnungsprüfung für die Prüfung der Einhaltung haushaltsrechtlicher und vergaberechtlicher Vorschriften und der Rechtmäßigkeit von Vergabeleistungen wurde die Entscheidungsvorlage der Vergabe am 06.04.2016 dem FB Rechnungsprüfung zur Prüfung übergeben.
- 136 Am 27.04.2016 beschloss der Stadtrat, den Auftrag zur Ausführung der Baumaßnahme in Höhe von 2.368.607,71 EUR zu erteilen. Teil dieses Auftrages war die Sicherung der Böschungsmauer Saline. Inhaltlich wurde erklärt, dass die Leistungen für die Sicherung der Ufermauer Saline die Grundlage für die Realisierung der Baumaßnahme Ufermauer MMZ darstellen, da sie im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung gefordert wurden. Als Grund der Forderung zur Sicherung wurden die veränderten Strömungsverhältnisse beim Bau der Ufermauer MMZ genannt. Die Sicherung sollte gemäß Vertrag durch das Einbringen einer der Ufermauer wasserseitig vorgelagerten Spundwand erfolgen. Das Einbringen der Spundwandbohlen war hierbei von einem auf der Saale vor dem Bauwerk liegenden Ponton aus vorgesehen.
- 137 Durch den Auftragnehmer wurden am 25.05.2016 Bedenken gegen die geplante Ausführung der Sicherung der Ufermauer Saline angezeigt. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass beim (auch vibrationsarmen) Einbringen der Spundbohlen die Ufermauer in Teilen einstürzen kann. Da die Sicherung der Ufermauer Saline von immanenter Wichtigkeit für die Baumaßnahme Ufermauer MMZ war, bestand die Notwendigkeit eine

gefährdungsfreie bautechnische Alternative zu erarbeiten. Nach Abwägung aller Möglichkeiten konnte die denkmalgeschützte Natursteinmauer nur händisch mittels Hubarbeitsbühne und Kran abgetragen und eine standsicherere Böschung hergestellt werden. Im Ergebnis der Abwägung wurde das Nachtragsangebot 1 in Höhe von 238.357,43 EUR zur Baumaßnahme abgegeben, welches am 25.01.2017 zur Prüfung eingereicht wurde. Dieses beinhaltete konstruktiv geänderte Leistungen, deren Notwendigkeit erst bei der Bauausführung erkannt wurde. Dieser Sachverhalt resultierte aus Abweichungen in der Bauausführung gegenüber der ausgeschriebenen Planleistung (Amtsentwurf).

- 138 Die Ufermauer am MMZ wird im Rahmen der Fluthilfemaßnahmen erneuert, die Fördermittel für den Bau des Anlegers und der Rampe werden über das Förderprogramm Stadtbau Ost – Aufwertung bereitgestellt. Die Mehrkosten wurden über eine Umwidmung der bewilligten Mittel zum Vorhaben „Freiflächengestaltung Museumsumfeld“ kompensiert.
- 139 **Der FB Rechnungsprüfung erwartet, dass zukünftig darauf geachtet wird, dass sämtliche ausgeschriebene Leistungen der Vergabe der Baumaßnahme (Amtsentwurf) auch in der Ausführung realisierbar sind. Es sollten deshalb nur zuverlässige Ingenieurbüros mit der Planung einer städtischen Baumaßnahme beauftragt werden, die über die erforderliche Fachkompetenz und einschlägiges ingenieurtechnisches Wissen verfügen. Der Auftragnehmer meldete bereits kurz nach der Auftragserteilung Bedenken gegen die beauftragte Ausführung erfolgreich an. Zudem wäre es wirkungsvoller gewesen die Erneuerung der Ufermauer Saline der Maßnahme Erneuerung Ufermauer MMZ und Neubau des Anlegers mit Rampe voranzustellen. Eine erforderliche Sicherung der Ufermauer MMZ wäre dabei nicht erforderlich gewesen, da diese bereits 2009 eingestürzt ist und die Uferbereiche durch Wasserbausteine geschützt waren und damit faktisch keiner weiteren Sicherung bedurften.**

5. Nachträge zu Projektsteuerungsleistungen

- 140 Im Berichtsjahr wurden dem FB Rechnungsprüfung Auszahlungsanordnungen für zusätzliche Projektsteuerungsleistungen für das Bauvorhaben Pferderennbahn und das Bauvorhaben Nachwuchsleistungszentrum zur Visa-Kontrolle vorlegt.
- 141 Es sind „Zusatzleistungen“ abgerechnet worden. Nachtragsvereinbarungen waren vorhanden. Da die Vereinbarungen weder zurückgezogen noch aufgehoben wurden und die Leistungen erbracht und abgenommen worden sind, war die Stadt Halle (Saale) zur Zahlung verpflichtet.
- 142 Mit dem Projektsteuerungsvertrag (PStV) hat die Stadt Halle (Saale) dem Auftragnehmer alle erforderlichen Projektsteuerungsleistungen übertragen, also alle Leistungen, die notwendig sind, um das Projekt vertragsgerecht, mängelfrei und innerhalb der vereinbarten Planungs- und Bauzeit auszuführen und fertigzustellen. Mit dem vereinbarten Pauschalhonorar sind alle übertragenen Leistungen abgegolten. Eine Zusatzvergütung kann nur verlangt werden, wenn der Arbeitsaufwand wesentlich über das hinausgeht, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der Leistungen gehört.
- 143 Für Leistungen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Vorhabens unabdingbar sind, kann es aufgrund des PStV nach Auffassung des FB Rechnungsprüfung keine zusätzliche Vergütung von Projektsteuerungsleistungen geben. Die Steuerung sämtlicher

Planungs- und Bauprozesse schließt die Herstellung von Bauteilen und Anlagen ein, ohne die die Gebrauchs-, Funktions- und Betriebsfähigkeit der herzustellenden baulichen Anlage nicht gegeben ist. Bei pflichtgemäßer und fachgerechter Vorbereitung und Planung der Bauaufgabe hätte die Notwendigkeit der als Zusatzleistungen ausgewiesenen Arbeiten im Zuge der Bauwerksuntersuchung, spätestens jedoch bei der Ausführungsplanung, erkannt werden müssen.

- 144 Eine Anpassung des Honorars kann allenfalls vereinbart werden, wenn sich die Bemessungsgrundlage für das vereinbarte Honorar durch zusätzliche Bauleistungen oder vom AN nicht verschuldete Kostensteigerungen verändert. Eine solche Anpassung setzt jedoch voraus, dass der Projektsteuerer, der ein Koordinations-, Qualitäts-, Nachtrags- und Kostenmanagement vertraglich zugesichert hat, seiner vertraglichen Pflicht bei der Vermeidung zusätzlicher Baukosten gerecht geworden ist. Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn unabdingbare Bauarbeiten als zusätzliche Leistungen deklariert werden. Auch die Beantwortung von Anfragen des Stadtrates oder der Presse kann nicht gesondert vergütet werden, wenn der AN u.a. Information und Kommunikation zum Vorhaben vertraglich zugesichert hat. Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb und auf welcher Grundlage eine Beauftragung von Zusatzleistungen überhaupt erfolgt ist.
- 145 **Der FB Rechnungsprüfung erwartet, dass Zusatz-Ansprüche aus Projektsteuerungsleistungen kritisch geprüft und mit der notwendigen Vehemenz abgewehrt werden. Der FB Rechnungsprüfung empfiehlt daher, zukünftig die zu schließenden Vereinbarungen (Projektsteuerungsverträge) vom FB Recht überprüfen zu lassen und im Hinblick auf eventuelle Zusatzleistungen zu präzisieren.**

III. Beratungstätigkeit

1. Elektronische Rechnungsbearbeitung

- 146 Im April 2014 wurde das Projekt Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadtverwaltung Halle (Saale) mit dem Ziel gestartet, zukünftig die zu erstellenden Auszahlungsanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf elektronischem Wege zu bearbeiten. Der Produktivstart des für eine Pilotphase ausgewählten FB Einwohnerwesen war der 02.03.2016. Für die im Anschluss folgende Phase II waren die Organisationseinheiten des GB I (FB Personal, Finanzen, DLZ Bürgerengagement) und der FB Immobilien für die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung vorgesehen.
- 147 Mit Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in die nunmehr einzubindenden Organisationseinheiten, wurden die Verfahrensabläufe im Rahmen einer Prozessanalyse kritisch hinterfragt und grundlegend umgestaltet. Anpassungen ergaben sich auch in Bezug auf die Erfassung von Rechnungen mit Bestellbezug. Die Produktivsetzung erfolgte zunächst am 06.06.2017 für den FB Einwohnerwesen und am 23.06.2017 für den FB Finanzen, den GB I und das DLZ Bürgerengagement. Mit der Produktivsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung für die FB Personal und Immobilien am 01.11.2017, erfolgte die Bearbeitung von Rechnungen mit Bestellbezug zunächst nur für den FB Personal.
- 148 Mit Datum vom 01.06.2017 sowie vom 14.11.2017 liegen die Freigaben über die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung bezogen auf Rechnungen mit und ohne Bestellbezug durch den Kämmerer der Stadt Halle (Saale) vor.
Mit der vorliegenden Dokumentation wurde grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen des § 12 GemKVO Doppik entsprochen. In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Notwendigkeit der Schaffung verbindlicher Regelungen zur Softwarefreigabe für die Stadt Halle (Saale) hingewiesen.
- 149 Im Rahmen der Projektarbeit wurden seitens der Rechnungsprüfung Hinweise und Anregungen zur Prozessgestaltung und dessen Optimierung gegeben. Die speziellen Anforderungen der Rechnungsprüfung an die elektronische Rechnungsbearbeitung für die Visakontrolle standen ebenso im Mittelpunkt der Projektarbeit.
- 150 **Die während der Projektarbeit gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Verfahrensabläufe, technischer wie organisatorischer Art, bleiben stets kritisch zu hinterfragen und im Zuge der Weiterentwicklung des Gesamtprozesses zu berücksichtigen.**
- 151 Mit Einbindung weiterer Fachbereiche der Stadt Halle (Saale) in die elektronische Rechnungsbearbeitung entstand die Notwendigkeit, eine Anpassung der bis dato geltenden VV Nr. 02/2016 zur Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung sowie des vorliegenden Fachfeinkonzeptes vorzunehmen. Die Verwaltungsvorschrift stellt hierbei die organisatorische und das Fachfeinkonzept die technische Umsetzung dar.
- 152 Der neue Entwurf der Verwaltungsvorschrift wurde im Projekt besprochen und abgestimmt. Mit der VV Nr. 14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale) liegt nunmehr eine kurze und prägnante Verwaltungsvorschrift vor. Diese wird ergänzt durch einen Handlungsleitfaden, in dem zusätzliche, erklärende Sachver-

halte aufgenommen wurden. Die Hinweise des Fachbereiches Rechnungsprüfung fanden dabei im Wesentlichen Berücksichtigung.

Diese bezogen sich u.a. auf den Umgang mit umfangreichen Baurechnungen und hierbei zu erwartenden Korrekturen, die zentrale Aufbewahrung von Papierrechnungen in der jeweiligen Organisationseinheit sowie die Kennzeichnung der Original-Papierrechnung hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen entsprechend der Empfehlungen des Landesrechnungshofes.

- 153 **Gleichwohl wird seitens der Rechnungsprüfung aus Kassensicherheitsgründen darauf hingewiesen, dass sich aus der vorliegenden Verwaltungsvorschrift ein vollständiger Überblick über die Rechnungsbearbeitung in der Stadtverwaltung Halle (Saale) ergeben muss. Dies bezieht sich nicht nur auf die in der Anlage 1 zur vorliegenden Verwaltungsvorschrift aufgeführten Ausnahmen sondern ebenso auf derzeit noch in den Fachbereichen zulässige Verfahrensweisen neben der elektronischen Rechnungsbearbeitung. Ebenso erwartet die Rechnungsprüfung die zeitnahe Erstellung eines „Notfallszenarios“ für den elektronischen Rechnungsworkflow.**
- 154 Die Anpassung des Fachfeinkonzeptes ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

2. Einführung der Fachsoftware Logo Data

- 155 Der FB Rechnungsprüfung begleitete ab 2015 das Projekt „Ablösung der Fachsoftware Jucon“ im FB Bildung. Nach § 12 GemKVO Doppik müssen für die Ermittlung von Zahlungsansprüchen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen geeignete, fachlich geprüfte und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Da unter anderem die Softwarepflege für das Verfahren Jucon eingestellt worden ist, bestand die Notwendigkeit der Ablösung. Die Fachsoftware LogoData wurde am 24.10.2016, ohne Schnittstellenanbindung an SAP-PSCD, produktiv gesetzt.
- 156 Die Rechnungsprüfung wurde mit Schreiben vom 09.08.2017 gebeten, die Einrichtung der Schnittstelle für die Übergabe und den Abgleich der Finanzdaten an das Finanzbuchhaltungsverfahren SAP-PSCD, zeitnah zu prüfen.
- 157 Im Prüfbericht vom 25.10.2017 wurden durch den FB Rechnungsprüfung verschiedene Fragen aufgeworfen, zu welchen mit Schreiben des Fachbereiches Bildung vom 30.11.2017 Stellung genommen wurde.
- 158 Mit Einführung der Fachsoftware LogoData lag der Rechnungsprüfung ein Berechtigungskonzept vor. Inwieweit dieses Konzept autorisiert wurde, war für die Rechnungsprüfung nicht ersichtlich. Laut Stellungnahme erfolgte diese Autorisierung durch den FB Bildung und die ITC am 15.09.2016. Die im Berechtigungskonzept enthaltenen Rollen und Rechte werden lt. Stellungnahme entsprechend den sich ergebenden Anforderungen regelmäßig aktualisiert, dokumentiert und im Projektordner hinterlegt.
- 159 Entsprechend dem Sollkonzept sind die Zugriffsberechtigungen zum SAP so auszugestalten, dass das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt wird. Die entsprechende Dokumentation der Befugnisse war der Rechnungsprüfung vorzulegen. Gemäß Stellungnahme durch den FB Bildung hat sich an den grundsätzlichen Unterschriftsvollmachten der Anordnungsbefugten nichts geändert. Notwendige Aktualisierungen, auch hinsichtlich der Feststellung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, werden dem

FB Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt. Das Vier- Augen- Prinzip soll durch die Unterschriftenregelung sichergestellt werden. Darüber hinaus werden Vorkehrungen durch die Modultrennung getroffen, welche im Berechtigungskonzept geregelt sind.

- 160 Im Sollkonzept wurde eine Schnittstelle zum SAP in Form einer beschränkten Auszahlungsschnittstelle definiert. Danach sollen Auszahlungen angeordnet, nicht aber der tatsächliche Zahlfluss generiert werden. Mit der Schnittstelle soll gewährleistet werden, dass die Sollstellungsdaten als Mittelvormerkungen in das Finanzbuchhaltungsverfahren einfließen. Laut Stellungnahme ist die Schnittstelle LogoData – SAP hinsichtlich der Art der Erfassung von Auszahlungsanordnungen beschränkt. Da die Schnittstelle ausschließlich zur Erzeugung von Auszahlungsanordnungen mit dem Status „vorerfasst“ angelegt ist, war hier eine einschränkende Bezeichnung erforderlich. Die Freigabe der Schnittstelle LogoData – SAP erfolgte laut Stellungnahme des Fachbereiches Bildung nach der zwischen FB Bildung und FB Finanzen abschließend abgestimmten Variante am 21.08.2017. Die Schnittstelle ist in dem abgestimmten Freigabeumfang seit 20.10.2017 aktiv.

D. Korruptionsprävention

I. Entwurf eines Arbeitspapiers „Antikorruptionskonzept für Kommunen“

- 161 Transparency Deutschland steht regelmäßig vor der Aufgabe, zum Stand der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Kommunen Stellung zu nehmen. Dabei war festzustellen, dass die meisten Kommunen über ein umfassendes Regelwerk zur Antikorruption verfügen, welche sich weitgehend an den Empfehlungen der jeweiligen Länder orientieren, oftmals jedoch in der konkreten Umsetzung erhebliche Defizite aufweisen. Die in den Kommunen praktizierte Korruptionsprävention reicht in der Regel nicht aus, um Korruption nachhaltig zu verhindern bzw. zu erschweren. Eine effiziente, bürgernahe und transparente Verwaltung sollte, um den Gefahren der Korruption gerecht zu werden, auch Erfahrungen und Erkenntnisse von Compliance Managements Systemen der „freien Wirtschaft“ berücksichtigen. Korruptionsprävention ist verstärkt auf die organisatorische Integrität der Behörde und nicht auf das persönliche Fehlverhalten von Beschäftigten zu fokussieren. Dabei sollte in einem sachlichen Präventionskonzept die Verantwortung der Behördenleitung auch im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zum Tragen kommen.
- 162 Konkret wurden durch Transparency Deutschland unter anderem folgende Hinweise zur Neuausrichtung benannt:
- Der erste Schritt der Prävention ist die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche innerhalb der Behörde. Präventionsmaßnahmen sind dann in Bezug auf einzelne Stellen und einzelne Prozesse gezielt einzusetzen.
 - Die konkreten Maßnahmen sind mit den betroffenen Beschäftigten anhand der alltäglichen Arbeitssituation festzulegen.
 - Allgemeine Fortbildungsmaßnahmen müssen durch Sensibilisierung der Beschäftigten korruptionsgefährdeter Bereiche und kontinuierlich durch Diskussion konkreter und alltäglicher Verwaltungssituationen ergänzt werden.
- 163 **Für die von Transparency Deutschland fixierten Hinweise zur Neuausrichtung der Korruptionsprävention im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Arbeitspapiers „Antikorruptionskonzept für Kommunen“ wird diese Auffassung durch die Stadt Halle geteilt.**
Die Stadt Halle befindet sich derzeit im Prozess der Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze in allen Bereichen der Verwaltung. Dabei ist eine Sensibilisierung der betroffenen Beschäftigten unerlässlich. Dem schließen sich mögliche und notwendige Präventionsmaßnahmen an.

II. Zusammenarbeit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung Halle im Rahmen der Korruptionsprävention

- 164 In Zusammenarbeit des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit der Stadtverwaltung Halle wurde am 17.01.2017 ein Vortrag zum Thema: „Lobbyismus in Deutschland“ gehalten. Es handelte sich dabei um eine Weiterführung der bereits in 2004 begonnenen Vortragsreihe zur Korruptionsprävention. Für eine Zuhörerschaft von ca. 50 Besuchern vor allem aus den Bereichen Lehre, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung bestand die Möglichkeit, mit Frau Christina Deckwirth von der Organisation LobbyControl unter der Moderation von Prof. Dr. Ingo Pies vom Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ins Gespräch zu kommen.

- 165 **Diese Veranstaltung stellt einen regelmäßigen Beitrag zur Information einer breiten Öffentlichkeit über die Gefahren der Korruption sowie über Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen dar.**

III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e.V.

- 166 Als korporatives kommunales Mitglied vertritt der FB Rechnungsprüfung die Stadt Halle in der Arbeitsgruppe Kommunen bei Transparency International Deutschland e.V.. Das jährliche Meeting der korporativen kommunalen Mitglieder von Transparency Deutschland fand im Januar 2017 in Berlin statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen schwerpunktmäßig die Aufgaben der Landesvertretung. Es wurden aber auch Einzelfragen kommunaler Korruptionsprävention besprochen. Hierbei wurde aus allen Kommunen die Bedeutung der alljährlichen Belehrungen und permanenten Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Korruptionsprävention betont.
- 167 **Neben der Befassung mit aktuellen Themen im Rahmen der Korruptionsprävention werden die Arbeitstreffen regelmäßig auch als Plattform für einen Erfahrungsaustausch genutzt.**

IV. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger

- 168 Der Stadtrat forderte die Stadtverwaltung mit einem in der Stadtratssitzung vom 23.02.2011 gefassten Beschluss auf, in Umsetzung der mit der Mitgliedschaft der Stadt Halle im Transparency International Deutschland e.V. erklärten entsprechenden Bereitschaft, den Entwurf eines Ehrenkodexes für die Mitglieder des Stadtrates auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 169 Transparency International nahm die im Jahr 2014 verschärfte Regelung des § 108e StGB zum Anlass, darauf hinzuwirken, dass auch Kommunen einen Verhaltenskodex für die Mitglieder ihrer Vertretung erlassen.
- 170 **In Umsetzung des o.g. Beschlusses wurde durch die Stadtverwaltung ein erneuter Entwurf eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger dem Stadtrat zur Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2018 vorgelegt (Vorlage VI/2018/03830). Nach eingehender Beratung wurde ein Ehrenkodex in der Stadtratssitzung vom 25.04.2018 mehrheitlich beschlossen.**

V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

- 171 **Mit der Verwaltungsvorschrift 06/2012 in Verbindung mit dem Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 30.06.2010 (MBI. LSA 2010, 434 ff) werden für alle Bediensteten der Stadt Halle verbindliche Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen.**

Der Bezugserslass des Landes vom 30.06.2010 wurde mit Datum vom 18.11.2016 aufgehoben und ersetzt. Gleichzeitig erfolgte an die mittelbare Landesverwaltung die Empfehlung, entsprechend dem Erlass zu verfahren. In diesem wurde in Ziffer 5.2 geregelt, dass die Organisationseinheiten alle 2 Jahre zum 01.06., erstmalig

zum 01.06.2018, der zentralen Stelle, bei der Stadt Halle dem Antikorruptionsbeauftragten, die besonders korruptionsgefährdeten Stellen zu melden haben. Im Ergebnis wurde im April 2017 die VV 06/2012 durch die VV 04/2017 ersetzt.

- 172 Alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung sind **gemäß § 5 der VV 04/2017 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption** verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten und ggf. auch die Beschäftigten von beauftragten Unternehmen regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über den Inhalt der VV 04/2017 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption zu belehren.
Für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Nachweis über die durchgeführten Belehrungen zur Verwaltungsvorschrift nach Aufforderung gegenüber dem Fachbereich Rechnungsprüfung lediglich durch 4 Organisationseinheiten nicht aktenkundig nachgewiesen.
- 173 **Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Belehrungen zur Korruptionsprävention allein schon aufgrund ihrer Sensibilitätswirkung durchzuführen sind, entsprechende Nachweise darüber sind vorzuhalten.**

VI. Sponsoring – Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

- 174 Die Stadt Halle hat mit der VV 14/2013 vom Oktober 2013 den Umgang mit Sponsoringleistungen in Form einer Verweisungsvorschrift auf den Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern – Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung vom 05.03.2012 (MBI. LSA Nr. 9/2012) – geregelt. Dieser wurde zuletzt geändert durch den Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 22.11.2017.
- 175 Dem entsprechend, sowie gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012, erfolgte seit 2012 jeweils im Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) eine Aufstellung über die erhaltenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen und die Einzelaufstellung über die erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1000 EUR unter Angabe des Empfängers der Leistung, der Bezeichnung der Sponsoringleistung, der Höhe des Geldbetrages des Wertes der Leistung, der Verwendung der Sponsoringleistung sowie der namentlichen Angabe des Gebers und der Gegenleistung.
Im Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2017 werden in der Übersicht der Sponsoringleistung im Jahre 2017 unter 9.1.7 b) Erträge in Höhe von 106.257,22 EUR und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 114.439,30 EUR ausgewiesen.
- 176 **Mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 10/2016 - Regelung zur Annahme und Bewirtschaftung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (unentgeltlicher Erwerb) in der Stadtverwaltung Halle (Saale) und deren Eigenbetrieben – finden die mit dem am 01.07.2014 in Kraft getretenen KVG LSA getroffenen speziellen Regelungen zur Einwerbung und der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen des § 99 Abs. 6 i.V. mit der RV 27/14 des LVA Sachsen-Anhalt grundsätzlich Beachtung.**

VII. Informationszugangsgesetz

- 177 Am 01.10.2008 trat das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Durch dieses Gesetz erhält jeder Bürger ein an keine weitere Voraussetzung gebundenes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen öffentlicher Stellen.

- 178 Die Anwendungshinweise und Verfahrensregelungen von Anträgen nach dem IZG LSA für die Stadt Halle (Saale) sehen im Zuge der Umsetzung dieses Gesetzes nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 01/ 2009 die Bearbeitung der Anträge sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren durch den zuständigen Fachbereich vor, wobei der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt die Funktion des zentralen Ansprechpartners bei der Anwendung des IZG LSA übertragen bekommen hat.
- 179 In Auswertung der Auswirkungen des IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle (Saale) für die Jahre 2009 bis 2015 war ein konstant niedriges Informationsbegehren zu verzeichnen.
- 180 **Um auch in Zukunft eine Auswertung des Informationsbegehrens nach dem IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle (Saale) vornehmen zu können, empfiehlt die Rechnungsprüfung weiterhin eine jährliche Evaluation in Verantwortung des Datenschutzbeauftragten der Stadt Halle (Saale) vorzunehmen. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvorschrift befindet sich in der Umsetzung.**

VIII. Aktenprüfung Fachbereich Gesundheit Team Hygiene

- 181 Rechtsgrundlage für die Mitwirkung des FB Gesundheit Team Hygiene an der Überwachung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Anforderungen der Hygiene und der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bildet das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA), insbesondere § 13 GDG LSA in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- 182 Die Prüfung umfasste ex post die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des im FB Gesundheit Team Hygiene praktizierten Verwaltungsverfahrens sowie der notwendigen Verwaltungsabläufe, insbesondere hinsichtlich der Prinzipien der Funktionstrennung, der Transparenz, des 4-Augen-Prinzips sowie des Prinzips der Mindestinformationen im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit der Aufbau- und Ablauforganisation des geprüften Bereiches. Dabei sollten insbesondere Aktivitäten bzw. Installationen zur verwaltungsinternen Kontrolle wie schriftliche Weisungen, Kenntnisnahme von Entscheidungen sowie das Kontrollbewusstsein der Leitungsebene auch unter dem Gesichtspunkt von Maßnahmen zur Korruptionsprävention einer näheren Betrachtung unterzogen werden.
- 183 Im Ergebnis ergab die Prüfung, dass anhand der zur Verfügung gestellten Einzelakten weder entsprechende Arbeitsabläufe, die Dokumentation der Verhältnismäßigkeit, die Ausübung von Ermessen für getroffene Entscheidungen noch die Kenntnisnahme und Kontrolle unmittelbarer Vorgesetzter für die geprüften Arbeitsprozesse identifiziert werden konnten. Die Möglichkeit einer regelmäßigen Personalrotation im Sinne des § 8 VV 06/2012 z.B. in Form einer regulären variablen Aktenzuordnung als Maßnahme zur Korruptionsprävention, als auch festgelegte Vertretungsregelungen sowie Zeichnungsbefugnisse konnten nicht festgestellt werden.
- 184 Für die dem FB Gesundheit Team Hygiene auf der Grundlage des § 13 GDG LSA zugewiesenen Überwachungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt es sich unstrittig um hoheitliches Verwaltungshandeln auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Demzufolge erfüllen die praktizierten Amtshandlungen, insbesondere die Mitteilung der Kontrollergebnisse an die überprüften Einrichtungen durchaus die Tatbestände eines

Verwaltungsaktes gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Prüfung ergab, dass für alle geprüften Vorgänge das Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung auf den ausgefertigten Verwaltungsakten konstatiert werden muss.

- 185 **Im Rahmen der Stellungnahme des FB Gesundheit wurde bezüglich der geforderten Dokumentationen sowie der Installation von Kontrollmechanismen eine zeitnahe Umsetzung zugesichert. Die im Sinne der VV 06/2012 jetzt VV 4/2017 Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale) geforderten Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind aus Sicht des Fachbereichs im Hinblick auf die Notwendigkeit spezieller Fachkenntnisse in der Aktenbearbeitung nicht zielführend.**
Der Erlass von Verwaltungsakten zur Einhaltung der Maßgaben einschlägiger verwaltungsrechtlicher Regelungen, wurde aus Gründen des sich bisher bewährten Verwaltungshandelns vom FB Gesundheit abgelehnt, vom FB Rechnungsprüfung aber für erforderlich gehalten.

E. Zusammenfassung

- 186 Die vom FB Rechnungsprüfung im Jahre 2017 auf der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltsmitteln.
- 187 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend. Das zusammengefasste Ergebnis aus den wahrgenommenen Prüfungen wird hiermit als Information für den Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt. Zudem dient das zusammengefasste Ergebnis der unterjährigen Prüfungen der Dokumentation der unterjährigen Prüfungen im Haushaltsjahr 2017.

Halle (Saale), 31. Juli 2018

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Borries
Fachbereichsleiter

Anlage

Anordnung der Visakontrolle ab Mai 2016

FB	PSP	Bezeichnung	Betrag	seit
10	8.11 110001	Erwerb Hardware, Erwerb Lizenzen	> 5.000,00 EUR	05/2016
10	1.11110 (SK 54310910)	Projektleistungen DV	> 5.000,00 EUR	05/2016
24	8.28105010	Neubau Planetarium	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.42401019	Sporthalle Am Steg	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.51108046	Saline - Saalhornmagazin	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.51108047	Saline - Großsiedehalle	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.51108014	Druckereigebäude Stadtmuseum	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.1 1127013	Pferderennbahn	> 0,00 EUR	05/2016
61	1.51108.03	Denkmalschutz-Programm	> 0,00 EUR	05/2016
66	7.660074	HES, 4. BA	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101023	Brücke Franckeplatz	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101055	Gimritzer Damm	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101081	Ufermauer MMZ	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101046	Talstraße	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.11127012	HW 192 Peißnitzhaus	> 0,00 EUR	08/2016
24	8.42101014	HW 195 Nachwuchsleistungszentrum HFC	> 0,00 EUR	08/2016
24	8.22101013	STARK III FÖS C.-Schorlemmer-Ring	> 0,00 EUR	08/2016
24	8.21701018	Neues städtisches Gymnasium	> 0,00 EUR	08/2016